

Neufassung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

(Nachfolgende Lesefassung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.06.2011)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, GVOBl. S. 285) sowie des § 114 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/12 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S 804) wird nach der Beschlussfassung des Kreistages vom 23.06.2011 folgende 7. Änderung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 28.04.2004 (Amtl. Kreisblatt Nr. 16 vom 05.05.2004, Seiten 39 ff), geändert am 15.11.2004 (Amtl. Kreisblatt Nr. 49 vom 01.12.2004, Seite 104), am 16.03.2006 (Amtl. Kreisblatt Nr. 12/13 vom 29.03.2006, Seite 27), am 06.03.2008 (bekannt gemacht im Internet am 16.06.2008), am 09.12.2010 (bekannt gemacht im Internet am 22.12.2010) und am 10.03.2011 (bekannt gemacht im Internet am 29.04.2011) erlassen:

§ 1

Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, der Klassenstufen 5-10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten zwischen dem Wohnort, in dem die Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) liegt, und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart (§ 114 Abs. 2 SchulG) anerkannt.
- (3) Bei einem Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis und einer Schule mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein werden nur die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart (§ 114 Abs. 2 SchulG) in Schleswig-Holstein entstehen würden. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.
- (4) Bei einem Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis und einer Schule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart (§ 114 Abs. 2 SchulG) handelt, werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Darüber hinaus gehend werden die Kosten nur übernommen, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann oder der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.
- (5) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.
- (6) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

§ 2

Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3

Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Schulträger nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde und Zustimmung des Kreises festgelegt.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km,
 - b) im Übrigen (bis Klassenstufe 10) 4 kmüberschreitet.
- (3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies erfordert und eine entsprechende Feststellung durch das Gesundheitsamt erfolgt ist.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel
 - des Linienverkehrs nach § 42 PBefG,
 - des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG
 - und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) durch den Schulträger angemietete Kraftfahrzeuge von Dritten im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,

- d) eigene bzw. geleaste Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) sonstige Träger in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt vorbehaltlich des § 114 Abs. 5 SchulG die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der in Absatz 1 a bis d zum Ausdruck kommenden Rangfolge zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG erforderlich, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die anteilige Kostenübernahme erfolgt ab Berechtigungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Eine Kostenerstattung für die Benutzung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel am Schulort erfolgt nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Trägers der Schülerbeförderung.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.
- (3) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen z.B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor Ferienbeginn, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten werden vom Schulträger getragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abgerechnet.

§ 6

Freigestellter Verkehr

- (1) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingesetzt werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich, zumutbar oder wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- a) regelmäßige Gesamtwarezeiten (zwischen Schulbeginn / -ende und Busankunft / -abfahrt) von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)

- 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle am Schulort zur Schule die einfache Entfernung von
- 1,5 Km für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4
 - 3,0 Km im Übrigen (bis Klassenstufe 10)
- überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a bis d wegen der Behinderung von Schülerinnen und Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Fahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a bis d aus einem anderen als dem in Abs. 1 genannten Grund nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler die Schule nicht auf andere Weise erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten für die Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 8

Höhe der anerkannten Beförderungskosten

- (1) Als Kosten für die Beförderung werden für Schülerinnen und Schüler bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort anerkannt, im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei der Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 7) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenem Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge (ohne Mitnahmeentschädigung) gewährt.

§ 9

Eigenbeteiligung

- (1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt (§ 114 Abs. 2 SchulG). Eine Beteiligung erfolgt für alle unter § 4 Abs. 1 a-d, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 genannten Beförderungsarten.
- (2) Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 a erfolgt eine prozentuale Beteiligung an den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten.

Die Höhe der prozentualen Eigenbeteiligung für nachfolgende Fahrkarten/Tarife wird wie folgt festgelegt:

	Klassenstufe 1-4	Klassenstufen 5-10
HVV - 1 Zone	20%	25%
HVV - 2 Zonen	25%	30%
HVV - Kreiskarte	25%	30%
HVV - Großbereich	25%	30%
HVV - Gesamtbereich	30%	35%
SH-Tarif	25%	30%

Es gilt jeweils der Preis für die Fahrkarte zum Schuljahresbeginn. Die Ausgabe der Fahrkarten im HVV-Tarif erfolgt für 12 Monate. Im SH-Tarif erfolgt die Ausgabe der Fahrkarten tagesscharf für insgesamt ca. 10 Monate. Bei einer Rückgabe der HVV-Karte bis zum 15. des Monats wird dem Antragsteller/der Antragstellerin der Eigenbeteiligungsbetrag für den betreffenden Monat und die ggf. folgenden Monate bis zum Gültigkeitsende der Fahrkarte erstattet. Bei Rückgabe ab dem 16. des Monats wird der volle Eigenbeteiligungsbetrag für den betreffenden Monat berechnet. Eine Erstattung der Eigenbeteiligung erfolgt für die ggf. folgenden Monate bis zum Gültigkeitsende der Fahrkarte.

- (3) Für die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 b-d und § 7 Abs. 2 erfolgt eine prozentuale Beteiligung in Höhe der Kosten einer HVV – 1 Zone Karte (Klassenstufe 1-4) gemäß Abs. 2, wenn nicht bereits eine Beteiligung an einer Fahrkarte erfolgt.
- (4) Für die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 8 Abs. 2 erfolgt eine Reduzierung der Entschädigung in Höhe der Kosten einer prozentualen Beteiligung an einer HVV – 1 Zone Karte (Klassenstufe 1-4) gemäß Abs. 2, wenn nicht bereits eine Beteiligung an einer Fahrkarte erfolgt.

§ 10

Kosten für Ersatzkarten

Für die Ausgabe von Ersatzkarten sind die Verkehrsunternehmen zuständig. Sie regeln auch die Höhe der zu zahlenden Pauschale.

§ 11

Aufteilung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung

- (1) Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung tragen nach § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG der Kreis zu zwei Dritteln und die Schulträger zu einem Drittel.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten umfassen
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Gesamtausgaben, die für die Erbringung der Beförderungsleistung entstehen,
 - b) die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b, c und e anfallenden bzw. vertraglich vereinbarten Kosten,
 - c) die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d anfallenden Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus

- den anteiligen, für die Schülerbeförderung aufzubringenden Fahrzeugkosten in Form einer Pauschale für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer,
- den anteiligen, für die Schülerbeförderung zu leistenden Personalkosten für den Fahrer und
- der anteiligen Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 25 v. H. des prozentual auf die Schülerbeförderung anfallenden Anteils der Anschaffungskosten abzüglich eines prozentual auf die Schülerbeförderung anfallenden Anteils des Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauffolgenden Jahren.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. die durch Aufgabenübertragungsvertrag vom Schulträger bevollmächtigte Kreisverwaltung sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler zu erheben und zu speichern:
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Schülers / der Schülerin
 - b) Name, Vorname und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - e) besuchte Schule und Klassenstufe
 - f) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - g) Einstiegshaltestelle und Tarifzone
- (2) Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (3) Nach Fortfall der Beförderungspflicht gem. § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung (mit Ausnahme des § 12) durch den Kreis oder mit dessen Zustimmung abgewichen werden.
- (2) Die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Fassung in der Form der 6. Änderungsfassung außer Kraft.
- (3) Die obigen Eigenbeteiligungssätze finden ab In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung auf alle Fahrkarten.

Ratzeburg, den 14.07.2011

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.
Gerd Krämer